Natur- und Artenschutz & Energiewende

Daniel Ennöckl

Europaschutzgebiete

- in Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-RL unter Schutz gestellt
- Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“
- mittels VO der LReg als solche auszuweisen
- Erfordernisse für Ausweisung:
  - Lebensräume und/oder Pflanzen- bzw Tierarten nach FFH-RL
  - (Zug-)Vogelarten nach Vogelschutz-RL

Altaussee, Steiermark, Österreich.

Bildquelle: © Zoonar/Thomas Aichinger, zoonar.de

Europaschutzgebiete

- Managementpläne müssen festgesetzt werden
- allgemeines Verschlechterungsverbot → Ausnahmebewilligungen nur nach Durchführung einer **Naturverträglichkeitsprüfung**
  - Interessenabwägung
  - bei prioritären Arten und/oder Lebensräumen nur bestimmte Interessen (in FFH-RL aufgezählt)
  - Alternativenprüfung
  - Ausgleichsmaßnahmen
  - Hauptkriterium: Erhaltungsziele

Altaussee, Steiermark, Österreich.

Bildquelle: © Zoonar/Thomas Aichinger, zoonar.de

Europaschutzgebiete

Naturverträglichkeitsprüfung

keine erhebliche Beeinträchtigung
→ **Erteilung der Bewilligung**
(Art 6 Abs 3 FFH-RL)

erhebliche Beeinträchtigung
→ **Prüfung von Alternativlösungen**
(Art 6 Abs 4 FFH-RL)

zB: Eremit (Käfer)/ Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder

keine Alternativlösungen

Genehmigung einer Alternativlösung

wenn prioritäre Arten/Lebensraum-typen betroffen: Genehmigung bei Überwiegen öffentl Interessen: **Gesundheit, öffentliche Sicherheit** (Art 6 Abs 4 Uabs 2 FFH-RL

ansonsten: Genehmigung bei Überwiegen öffentl Interessen **einschließlich sozialer od wirtschaftlicher Art** (Art 6 Abs 4 Uabs 1 FFH-RL)

Interessens-abwägung

Bildquelle: oepia.at

Artenschutz außerhalb der Natura 2000-Gebiete

- Anhang IV und V FFH-RL + wildlebende Vögel
- Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens (**Tötungsverbot,** Fangverbot)
- Verbot jeder absichtlichen Störung (**Störungsverbot)**
- Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten (**Lebensstättenschutz**)
- überwiegend individuenbezogene Verbote

Bildquelle: faz.de

UVP-G-Novelle 2023

- Vorhaben der **Energiewende**: Errichtung, Erweiterung, Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien
- Abweisung darf nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des **Landschaftsbilds** erfolgen, wenn eine SUP durchgeführt wurde
- Einschränkung der Notwendigkeit von **spezieller Widmung** bei WKA
- gesetzliche Vermutung: Vorhaben der Energiewende gelten als in hohem **öffentlichen Interesse gelegen**
- Pflicht zum **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung** bei Vorhaben der Energiewende im Fall nicht hinreichend substanziierter Bescheidbeschwerden

EU-BeschleunigungsVO

- Gilt seit **30.12.2022**
  - ist **unmittelbar** und direkt von allen Behörden und Gerichten anzuwenden
  - gilt für **18 Monate** – mithin bis zum 30. 6. 2024 -> **Verlängerung?**
  - Genehmigungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten der VO eingeleitet wurden
- Für **erneuerbare** Energie-Projekte
  - Erzeugungsanlagen, einschließlich Wärmepumpen
  - Energiespeicheranlagen, Netzanschluss

EU-BeschleunigungsVO

- Befristung der **Dauer von Genehmigungsverfahren** bei Solarenergieanlagen (grds 3 M), Repowering-Projekten (grds 6 M), Wärmepumpen (grds 1 M)
- **Genehmigungsfiktion** bei Solarenergieanlagen (max 50 kW) nach 1 M behördlicher Untätigkeit
- gesetzliche (widerlegliche) Vermutung: in Abwägungsfällen (FFH-RL, WRRL, VogelschutzRL) liegen Projekte der EE im „**überwiegenden öffentlichen Interesse**“ und dienen der öffentlichen Gesundheit + Sicherheit
- Ermessen: Eignungszonen („**Go-to-Gebiete light**“)
  - Ausnahme von UVP-Pflicht und von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen
  - bei Durchführung von Minderungsmaßnahmen

RED III – „Go-to“-Gebiete

- **beschleunigte Umsetzung** der Einzelprojekte, sofern die Gebietsfestlegung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen wurde
  - Vollständigkeitsprüfung des Antrags binnen 14 Tagen
  - Genehmigungsverfahren binnen einem Jahr durchzuführen
    - **Genehmigungsfiktion**
  - grundsätzlich **keine UVP & keine Naturverträglichkeitsprüfung**
    - aber: Screening-Prüfung, ob eine Umweltprüfung doch notwendig ist, binnen 30 Tagen
  - Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M

Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.

Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Rechtswissenschaften
Feistmantelstraße 4
A-1180 Wien
daniel.ennoeckl@boku.ac.at